

Stellung z. B. als Volksvertretungen, als Organe der staatlichen Leitung für bestimmte gesellschaftliche Bereiche, als Gerichte oder Staatsanwaltschaft bzw. als zentralen oder örtlichen S. die notwendigen Kompetenzen zuzuordnen.

Staatsrat der DDR: von der —► *Volkskammer der DDR* gewählt und ihr für seine gesamte Tätigkeit verantwortliches Organ, das die Funktion des -> *Staatsoberhauptes* der DDR wahrnimmt. Der S. erfüllt die ihm von der Verfassung der DDR (Art. 66-75) und den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer übertragenen Aufgaben. Er vertritt die DDR völkerrechtlich. Der S. wird von der Volkskammer jeweils auf ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, den Mitgliedern und dem Sekretär. Vorsitzender des S. ist E. Honecker.

Staatsrecht: in der DDR grundlegender Zweig des sozialistischen Rechtssystems, der diejenigen —> *Rechtsnormen* umfaßt, welche die Grundlagen der Souveränität des werktätigen Volkes und die im Prozeß der Verwirklichung der sozialistischen Staatsmacht entstehenden gesellschaftlichen Verhältnisse regeln. Das S. fixiert die politische Macht der Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, ihr Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Werktätigen, das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln und die staatliche Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittensten Erkenntnissen der Wissenschaft als unantastbare Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. Das S. trifft Festlegun-

gen über die politischen Grundlagen und Prinzipien der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung; die ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft und des sozialistischen Staates sowie die Funktion von Wissenschaft, Bildung und Kultur in Gesellschaft und Staat; das System der staatlichen Leitung und Planung von Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung, Kultur und Verteidigung; die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger; die gesellschaftliche Funktion der Gemeinschaften (insbesondere der Städte und Gemeinden, der Betriebe, der Gewerkschaften und der sozialistischen Produktionsgenossenschaften) und ihre grundlegende rechtliche Stellung; den Aufbau und das System der sozialistischen Staatsorgane, das Verfahren ihrer Bildung sowie die Grundsätze ihrer Tätigkeit; die politischen und juristischen Grundlagen und Garantien der -> *sozialistischen Gesetzlichkeit* und Rechtspflege sowie die Grundlagen gesellschaftlicher und staatlicher Kontrolle und Gesetzmäßigkeitsaufsicht; die Ziele und Prinzipien der Außenpolitik der DDR; das Recht und die Pflicht der Bürger zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes und die Grundzüge der Organisation der Landesverteidigung. Damit regelt das S. die Grundzüge der Organisation der staatlichen Leitung. Die Volkssouveränität, verwirklicht auf der Grundlage des -> *demokratischen Zentralismus*, und die ihr entsprechende Organisation und Tätigkeit der —> *Staatsorgane*, insbesondere der -> *Volksvertretungen* und ihrer Räte, stehen im Mittelpunkt des S. Es ist darauf gerichtet, den von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geprägten gesamtgesellschaftlichen Willen unter schöpferischer Mitarbeit aller Staatsbürger allgemeinverbindlich herauszuarbeiten und in die Wirklichkeit umzusetzen. Die Verfassung der DDR als grundlegendes